STATUTEN

Des Vereins claro mitenandLade Pfäffikon ZH

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen claro mitenandlade besteht ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Pfäffikon ZH, im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt

- den Verkauf von Produkten aus Entwicklungsgebieten, die unter möglichst gerechten Bedingungen produziert und gehandelt werden und deren Herstellung auch für die Umwelt wenig belastend sind.
- die Unterstützung von sozial Benachteiligten
- die öffentliche und vereinsinterne Information und die Weiterbildung
- die Unterstützung von Individualproduktionen
- die Unterstützung von Alternativen zum Schutze unseres Lebensraums
- den allfälligen Gewinn in den Laden und/oder in die Unterstützung anderer Projekte im Sinne des Vereins zu investieren.

Art. 3 Mittel

Dem Verein stehen folgende Mittel zur Verfügung

- Verkaufserlös, Spenden, Unterstützungsbeiträge.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich.

Art 5 Organisation

Die Organe sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen

Art. 5.1. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.
Sie wird vom Vorstand einberufen. Sie tritt einmal im ersten Trimester zusammen um nachstehen aufgeführte Geschäfte zu erledigen:

- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Wahl und Konstituierung des Vorstandes alle 2 Jahre
- Wahl der Revisorinnen alle 2 Jahre
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Ausschluss von Mitgliedern
- Unter besonderen Bedingungen kann die Generalversammlung auch schriftlich durchgeführt werden.

Art. 5.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/ Präsidentin oder aus einem Co Präsidium, dem Kassier/ Kassierin, dem Aktuar/ Aktuarin, ein oder zwei Beisitzer/ Beisitzerinnen und der Ladenleitung (letztere ohne Stimmrecht).

Der Vorstand tritt je nach Bedarf zusammen. Er vertritt den Verein nach aussen.
Der Präsident/ Präsidentin oder das Co Präsidium zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied zusammen kollektiv.

Dem Vorstand obliegen

- die Vorbereitung der jährlichen Generalversammlung
- die Einberufung ausserordentlicher Generalversammlungen
- die Führung der Vereinsbuchhaltung
- die Information der Mitglieder
- die Erledigung aller Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- die Konstitution und Koordination von Arbeitsgruppen.

Die Vorstandssitzungen sind für die Mitglieder frei zugänglich. Diese haben das Diskussions- und Vorschlagsrecht, nehmen aber nicht an den Abstimmungen teil.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. (Ausgenommen die Ladenleitung).
Vorstandsentscheide werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/ Präsidentin oder die Stimme des älteren Co Präsidenten/ Co Präsidentin.

Art. 5.3. RevisorInnen
Die beiden RevisorInnen haben mindestens einmal im Jahr die Vereins- und die Betriebsrechnung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins befindet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
Ein allfälliges Restvermögen ist im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.
Die auflösende Vereinsversammlung entscheidet endgültig darüber.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 60 – 79 des SZGB.
Diese Statuten wurden von den an der Generalversammlung am 8. Juni 2022 anwesenden Mitgliedern genehmigt. Sie ersetzen die Statuten der Versammlung vom 24. 9. 2020.

Pfäffikon, 8. Juni 2022

Das Co Präsidium

Die Aktuarin